Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 45 (1940-1941)
Heft: 4

Artikel: Wählbarkeitserfordernisse für Beamte der Jugendstrafrechtspflege
Autor: Stäblin, Marguerite
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-314114

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Schweizerischer Lehrerinnenverein

Präsidentin: Marta Schmid, Limmattalstr. 64, Zürich-Höngg
Schriftführerinnen: Emma Eichenberger, Morgentalstr. 21, und Marie Haegele, Paradiesstr. 56, Zürich
Kassierin: Emmy Leemann-Biber, Kürbergstr. 16, Zürich-Höngg, Postcheck VIII 7630, Zürich
Stellenvermittlungsbureau: H. Roost, St.-Alban-Vorstadt 40, Basel
Schweizerisches Lehrerinnenheim: Wildermettweg, Bern

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstr. 28, Zürich Tel. 4 54 43
Jahresabonnement: Fr. 5.—
Inserate: Einspaltige Nonpareillezeile 30 Rp.
Druck und Expedition: Büchler & Co., Bern Postcheck III 286

45. Jahrgang **Heft 4** **20. November 1940**

Wählbarkeitserfordernisse für Beamte der Jugendstrafrechtspflege

Vorbemerkung. Will der kantonale Gesetzgeber auf dem Gebiete des formellen Rechts auch nur den Minimalanforderungen Genüge leisten, welche die Durchführung einer modernen Jugendstrafrechtspflege in bezug auf die Behördenorganisation aufstellt, so muss er als Funktionär der untersuchenden, urteilenden und vollziehenden Instanz im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche Beamte wählen, die für diese Beamtungen in spezieller Weise vorgebildet sind und ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben können. Wenn wir bedenken, dass das eidgenössische Jugendstrafrecht im besondern bereits Kinder von sechs Jahren zur Verantwortung zieht und im allgemeinen nicht nur Fragen des Rechts, sondern ebensosehr solche der Psychologie, der Pädagogik (inklusive Heilpädagogik), der Psychiatrie und der Fürsorge eine Rolle spielen, so werden wir die Berechtigung der aufgestellten Anforderungen in vollem Umfange anerkennen.

I. Juristische Vorbildung

Zum mindesten für den Untersuchungsrichter (den sogenannten Jugendanwalt) erachten wir die juristische Vorbildung als unerlässlich. Denn einerseits ist zu beachten, dass einer, der sie nicht hat, bei der Tatbestandsermittlung immer wieder über Schwierigkeiten stolpert, die eigentlich gar keine sind und somit in ganz unnützer Weise kostbare Zeit verliert.

Zudem muss, bei aller Hochhaltung des Erziehungs- und Fürsorgegedankens, von dem das ganze eidgenössische Jugendstrafrecht getragen wird, doch in Betracht gezogen werden, dass gerade die Untersuchung darüber zu entscheiden hat, ob ein strafrechtlicher Tatbestand vorliege, d. h. ob der Minderjährige alle Konsequenzen zu tragen habe, die ein Mensch übernehmen muss, wenn er mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt. An dieses Faktum wird auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege in der Regel viel zu wenig gedacht.

In einer kollegialen Jugendgerichtsbehörde sollte zum mindesten der Vorsitzende über juristische Vorbildung verfügen, denn das Jugendgericht ist doch die Instanz, die das « Schuldig » über den Minderjährigen ausspricht.

II. Psychologisch-pädagogische (inklusive heilpädagogische) Vorbildung

Aneignungsmöglichkeiten:

1. In einer Lehranstalt mit nachheriger Erprobung durch praktische Lehrtätigkeit.
2. Wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule.

3. Sukzessive Erarbeitung des Wissensstoffes durch Besuch von Vorlesungen und Vorträgen sowie Selbststudium einschlägiger Werke in Verbindung mit irgendwelcher praktischer Tätigkeit.

Wie in andern Disziplinen, so gilt auch hier der Satz: « Stillstand ist Rückschritt! »

Es genügt keineswegs, sich in früherer Zeit irgendwo eine abschliessende Ausbildung nach einer der genannten Richtungen geholt zu haben, sondern es ist dringend nötig, sich fortlaufend mit den Neuerscheinungen aus dem Gebiete der Jugendkunde auseinanderzusetzen und in ständigem Kontakt mit Minderjährigen zu leben. Denn wir sehen uns vor die gebieterische Notwendigkeit gestellt, uns zu vergewissern, welches Weltbild sich die heutige Jugend macht. Nicht etwa, um alle ihre Fehltritte aus den Zeitereignissen heraus entschuldigen zu können, sondern weil für jeden erwachsenen Menschen die grosse Gefahr besteht, die heutige junge Generation mit den Maßstäben zu messen, die Geltung hatten in der Epoche, da er jung war. Nur der Mensch wird erfolgreich auf diesen Gebieten arbeiten können, der von Natur aus ein ausgeprägtes Fingerspitzengefühl hat für die Regungen der menschlichen Seele.

Wer das nicht besitzt, der wird die künstlich erworbenen Kenntnisse auf ganz ungeschickte Art an seinen Schützlingen ausprobieren. Psychologische und pädagogische Schriften enthalten ja eine Unmenge von Rezepten dafür, wie man sich in der und jener schwierigen Situation Minderjährigen gegenüber mit Erfolg verhalten solle. Wir müssen aber bedenken, dass uns das Zusammenleben mit andern Menschen, insbesondere mit Schwererziehbaren, vor eine ungeheure Fülle verschiedenartiger Situationen hinstellt, welche die Theorie niemals in erschöpfender Weise zur Darstellung zu bringen vermag. Ferner ist es noch sehr fraglich, ob wir jedesmal angesichts einer schwierigen Situation, zum mindesten von den existierenden Rezepten, gleich das richtige präsent hätten. Und zudem, und das ist, was letztlich den Ausschlag gibt: Eine Methode, deren Anwendung beim einen wahre Wunder erwirkt, erweist sich in der Handhabung eines andern als unerträgliche Zwangsjacke für beide Teile.

Wir möchten aber hier keineswegs missverstanden werden: Es ist etwa gar nicht so, dass wir die wissenschaftliche Erforschung und Durchdringung der Psychologie und Pädagogik verkennen. Im Gegenteil: Im gewöhnlichen Alltagsleben mögen sie Leute mit natürlicher Begabung für Menschenkenntnis nicht vermissen; aber wir glauben nicht, dass Beamte der Jugendstrafrechtspflege auf die Dauer ohne sie mit Erfolg wirken können. Aber wir finden es verheerend und unverantwortlich, wenn Menschen, die ihrer von Grund auf entraten, ihre Schutzbefohlenen als Versuchskaninchen für angelernte Experimentierkünste missbrauchen.

Kinder und Jugendliche haben nämlich ein ausserordentlich feines Sensorium für derartige an sie gestellte Ansinnen und reagieren darauf, je nach ihrer persönlichen Veranlagung, mit grösster Promptheit damit, dass sie entweder ihr Inneres vollständig verschliessen oder gänzlich aus dem Gleichgewicht geworfen, ja geradezu haltlos werden.

Als ideal betrachten wir den Menschen, der es ganz unbewusst zuwege bringt, trotz prinzipieller Zuhilfenahme aller grundlegenden Erkenntnisse der Wissenschaft derart unvoreingenommen und unbefangen an seine Mitmenschen heranzutreten, als ob sein ganzes Verhalten der reinsten Intui-

tion entspränge, gerade wie ein begnadeter Schauspieler, der mit seiner Rolle so innig verwachsen ist, als wäre sie das leibhaftige Leben!

III. Psychiatrische Vorbildung

Was die Anforderungen betrifft, die an einen Beamten der Jugendstrafrechtspflege in bezug auf psychiatrische Vorbildung gestellt werden sollen, so sind wir folgender Ansicht:

Er soll soweit vertraut sein mit der Terminologie der Psychiatrie, dass er psychiatrische Gutachten der medizinischen Experten mit Verständnis lesen und für seine Zwecke auswerten kann.

Vor allem soll er, sobald er bei einem minderjährigen Delinquenten irgendwelche geistigen Störungen vermutet, denselben psychiatrisch begutachten lassen.

Mehr nicht, das genügt. Im Gegenteil: Wir möchten jeden Beamten der Jugendstrafrechtspflege warnen vor Kurpfuschertum auf dem Gebiete der Psychiatrie!

IV. Vorbildung auf dem Gebiete der Fürsorge

Von den Beamten der Jugendstrafrechtspflege fordern wir ferner Einsicht in die bestehenden Fürsorgeorganisationen. Die direkte Fürsorgearbeit an Kindern und Jugendlichen erachten wir prinzipiell als ausgesprochene Domäne der Frau.

Deshalb fordern wir, dass jeder Jugendanwaltschaft eine fürsorgerisch geschulte Hilfe beigegeben werden müsse. Sie soll entweder Absolventin einer sozialen Frauenschule oder in bezug auf Persönlichkeit im allgemeinen sowie anderweitige praktische Vorbildung für dieses Amt besonders qualifiziert sein.

V. Persönliche Eignung

Auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege sollten sich im Prinzip nur Menschen betätigen, welche in sich eine innerliche Berufung dazu verspüren und diese Arbeit als ihre Lebensaufgabe betrachten; nicht aber solche, die sich bloss in ein derartiges Amt hineindrängen, weil zu einem bestimmten Zeitpunkt keine andere Stelle frei ist und dann bei der erstbesten Gelegenheit, die sich ihnen bietet, ihr Sprungbrett wieder verlassen.

Zudem dürfen es nur Persönlichkeiten sein, die eine starke, motivierende Kraft ausströmen, die noch auf ihre Schutzbefohlenen einwirken, auch wenn sie längst nicht mehr in direktem Umgang mit ihnen stehen.

Alles in allem: Es müssen Naturen sein, die fähig sind — zum mindesten für den Moment — auf jeden äusseren Erfolg zu verzichten. Denn mit der Erziehung — und darin soll die Jugendstrafrechtspflege ihr höchstes Ziel erblicken — ist es so eine eigene Sache: Ob sie wirklich zu dem führt, was wir als Erfolg bezeichnen, ist sowieso ungewiss, und wenn es überhaupt je dazu kommt, so vielleicht erst in viel späterer Zeit und ohne dass wir je davon erfahren. *Marguerite Stäblin*, Aarau.

Es ist umsonst, dass du dem Armen sagst, es ist ein Gott, und dem Waislein, du hast einen Vater im Himmel... Aber wenn du dem Armen hilfst, dass er wie ein Mensch leben kann, so zeigst du ihm Gott; und wenn du das Waislein erziehst, das ist, wie wenn es einen Vater hätte, so lehrst du es den Vater im Himmel kennen, der dein Herz so gebildet, dass du es erziehen musstest. *Pestalozzi.*